|  |  |
| --- | --- |
| **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum** | **67655 Kaiserslautern**, den 15.04.2025 |
| **(DLR) Westpfalz** | **Fischerstr. 12** |
| Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren **Finkenbach-Gersweiler** | Telefon: 0631/3674-0 |
| Produktnummer: 21636 | Telefax: 0631/3674-255 |

**Zuteilungsbedingungen**

**für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke)**

1. Form der Gebote

 Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

 Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR-Westpfalz in Kaiserslautern und beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Herrn **Willi Becker, Neugasse 6, 67822 Finkenbach-Gersweiler,** erhältlich.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

 Die Bewerbungen müssen dem DLR-Westpfalz bis spätestens zum **23. Mai 2025**zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

 Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

 Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem Dienstleistungszentrum zugegangen sind.

 Neben einem oder mehreren unwiderruflichen Geboten können ersatzweise Bewerbungen für ein oder mehrere Flurstücke eingereicht werden. Letztere sind daran zu erkennen, dass das Wort „oder“ am Anfang der Zeile vor den Flurstücksangaben im Vordruck **nicht** gestrichen ist.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

 Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das Dienstleistungszentrum nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3\_420 zu beachten.

6. Regelung im Zusammenlegungsplan/Nachtrag

 Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

 Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

 Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Flur­bereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festset­zung des Mindestpreises berücksichtigt.

9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergemeinschaft auf den Massegrundstücken

 Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergemeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o.ä., durch.

10. Flurbereinigungsbeiträge

 Beiträge zu den Flurbereinigungskosten sind nicht zu leisten.

11. Beiträge zum Wiederaufbau

 entfällt

12. Grunderwerbsteuer

 Die Zuteilung der Massegrundstücke ist grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das Dienstleistungszentrum zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

13. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

 Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.

14. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

 Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.